



Verfahrensordnung Hinweisgebersystem und Datenschutzhinweis

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Anwendungsbereich des Hinweisgebersystems	3
3.	Möglichkeiten zur Abgabe eines Hinweises	4
4.	Ablauf des Verfahrens	4
5.	Überprüfung der Wirksamkeit des Hinweisgebersystems	5
6.	Empfänger von Hinweisen	5
7.	Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung des Hinweisgebers	5
8.	Abgabe von offenkundig falschen Hinweisen und missbräuchliche Verwendung des Hinweisgebersystems	5
9.	Datenschutzhinweis	6

1. Einleitung

Unternehmerische Integrität ist die Grundlage für das Verhältnis der LEONHARD KURZ Stiftung & Co. KG und ihrer verbundenen Unternehmen (im Folgenden „**KURZ**“) zu ihrem gesellschaftlichen Umfeld, zu ihren Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern.

KURZ bekennt sich insbesondere zur Einhaltung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt. KURZ ergreift angemessene und wirksame Maßnahmen, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in der gesamten Lieferkette zu identifizieren, zu verifizieren und die Realisierung von Risiken zu verhindern. Zu den menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gehört die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das hinweisgebende Personen Verstöße, Risiken und andere Sachverhalte melden können.

KURZ verfügt über ein Hinweisgebersystem (im Folgenden „**KURZ Incident Reporting**“). Diese Verfahrensordnung erklärt den Prozess der Abgabe und Bearbeitung von eingehenden Hinweisen über das KURZ Incident Reporting. Sie legt dar, wie das KURZ Incident Reporting erreicht werden kann, wer für das KURZ Incident Reporting zuständig ist, wie der konkrete Ablauf ab Eingang eines Hinweises aussieht und welche Maßnahmen zum Schutz der hinweisgebenden Personen ergriffen werden.

Das KURZ Incident Reporting verfolgt das Ziel, Hinweisgebern* eine einfache und sichere Kontaktaufnahme zu ermöglichen um Beschwerden und Hinweisen über potentielle oder mutmaßliches Fehlverhalten, Missstände, Zuwiderhandlungen oder Verstöße (im Folgenden „Hinweise“) mitzuteilen. Durch dieses Verfahren kann Fehlverhalten, insbesondere auch menschenrechts- und umweltbezogene Verstöße und Risiken in der Lieferkette, frühzeitig erkannt und eingetretene Verletzungen minimiert und beseitigt werden und damit die unternehmerische Integrität von KURZ gewahrt werden.

2. Anwendungsbereich des Hinweisgebersystems

Das KURZ Incident Reporting steht Mitarbeitern* von KURZ, Geschäftspartnern von KURZ sowie Dritten (z.B. Vertretern und Mitarbeitern von Kunden, Lieferanten etc.) (im Folgenden „**Hinweisgeber**“) weltweit zur Verfügung.

Das Hinweisgebersystem von KURZ bezieht sich auf Hinweise zu folgenden Themen:

- **Korruption / Bestechung**
- **Wettbewerbs- oder Kartelldelikte**
- **Verletzung von internen Verhaltensrichtlinien**
- **Verstöße gegen Umweltschutzvorschriften**
- **Verstöße gegen Arbeitsschutz- oder Gesundheitsschutzvorschriften**
- **Verstöße gegen IT-Sicherheitsrichtlinien**
- **Diskriminierung / Belästigung / Mobbing**
- **Verstöße gegen Sozialstandards und Menschenrechte**

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter

3. Möglichkeiten zur Abgabe eines Hinweises

Das KURZ Incident Reporting umfasst zum einen die Möglichkeit der Abgabe eines Hinweises über eine digitale Softwarelösung „KURZ Incident Reporting“, welche in vier Sprachen genutzt werden kann. Hinweise können auch vollständig anonym abgegeben werden.

Zum anderen können Hinweise über folgende weitere Kanäle abgegeben werden: Telefonisch, per E-Mail, per Post oder in Form eines persönlichen Treffens. Die Kontaktinformationen sind auf der jeweiligen KURZ Homepage zu finden. (z.B. www.kurz.de/de/ueber-kurz/compliance)

Hinweisgeber haben jederzeit die Möglichkeit Hinweise zu ergänzen und zu berichtigen.

Kosten entstehen bei der telefonischen und postalischen Kontaktaufnahme entsprechend der allgemein gültigen Gebühren. Bei der Kontaktaufnahme über die digitale Softwarelösung oder per E-Mail entstehen keine Kosten.

Falls der Hinweisgeber ein persönliches Treffen wünscht, kann dies innerhalb einer angemessenen Zeit mit einem Vertreter der Compliance Organisation ermöglicht werden. Mit Einwilligung des Hinweisgebers kann die Zusammenkunft auch im Wege der Bild- und Tonübertragung (Video) erfolgen (z.B. MS Teams, ZOOM etc.).

Telefonische Kontaktaufnahme ist zu den normalen Geschäftszeiten von KURZ möglich: Mo. – Fr. zwischen 09:00 – 17:00 Uhr (MEZ).

4. Ablauf des Verfahrens

1. Eingang des Hinweises

Der Empfang wird dem Hinweisgeber gegenüber bestätigt, soweit eine Kontaktmöglichkeit besteht, und angemessen dokumentiert.

2. Prüfung des Hinweises

Der Hinweis wird geprüft und das weitere Verfahren und die Zuständigkeiten werden festgelegt. Bei der Bearbeitung werden Hinweise in Bezug auf ihre Priorität, Vollständigkeit oder Relevanz der Informationen priorisiert. Gleichzeitig wird das Risiko für eine Beeinträchtigung des Schutzes des Hinweisgebers bewertet und bewertet welchen Schutz und Unterstützung für Hinweisgeber und andere Beteiligte vorgesehen werden muss.

3. Klärung des Sachverhalts

Der dem Hinweis zugrunde liegende Sachverhalt wird – soweit eine Kontaktmöglichkeit besteht – mit dem Hinweisgeber erörtert, mit dem Ziel ein besseres Verständnis des Sachverhaltes zu gewinnen. Auch wenn der Sachverhalt als unplausibel bewertet wird oder sich der Sachverhalt nicht bestätigt, erhält der Hinweisgeber spätestens drei Monate nach Eingang des Hinweises eine Rückmeldung.

4. Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen

Der Hinweisgeber wird zu seinen Erwartungen in Bezug auf mögliche Präventions- oder Abhilfemaßnahmen befragt.

5. Untersuchung

Der Sachverhalt wird untersucht. Soweit sich der dem Hinweis zu Grunde liegende Sachverhalt bestätigt, werden Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen festgelegt. Wird eine Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten festgestellt, werden umgehend Abhilfemaßnahmen eingeleitet. Folgt aus einem Hinweis ein menschenrechts- oder umweltbezogenes Risiko, ohne dass eine Verletzung vorliegt, werden Präventionsmaßnahmen eingeleitet.

6. Ergebnis

Die festgelegten Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen werden umgesetzt und nachverfolgt.

7. Überprüfung und Abschluss

Das durch die Untersuchung und die Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen erzielte Ergebnis wird evaluiert.

5. Überprüfung der Wirksamkeit des Hinweisgebersystems

Die Wirksamkeit des Hinweisgebersystems wird jährlich und anlassbezogen überprüft. Bei Bedarf werden Anpassungen am Verfahren oder an erfolgten Abhilfemaßnahmen vorgenommen.

6. Empfänger von Hinweisen

Die Entgegennahme und Erst-Validierung von Hinweisen erfolgt durch den Group Compliance Officer und den Deputy Group Compliance Officer (im Folgenden: „Compliance Organisation“) in der Konzernzentrale von KURZ am Standort Fürth, Deutschland. Die Mitarbeiter der Compliance Organisation sind Teil der Zentralen Dienste von KURZ und in ihrer Funktion dem Vorstand der Leonhard Kurz Stiftung direkt unterstellt. Die Unabhängigkeit der Mitarbeiter der Compliance Organisation ist im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben garantiert. Je nach Thema des Hinweises erfolgt die Prüfung des Hinweises und die Klärung des Sachverhaltes durch den jeweils zuständigen Fachbereich. Die Kommunikation mit dem Hinweisgeber, insbesondere die Rückmeldung erfolgt jedoch in jedem Fall durch die Compliance Organisation.

7. Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung des Hinweisgebers

In jedem Fall werden Hinweisgeber vor ungerechtfertigter Benachteiligung und Bestrafung geschützt.

Die Mitarbeiter der Compliance Organisation sind als Empfänger von Hinweisen zur Wahrung der Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers sowohl gesetzlich als auch vertraglich verpflichtet. Die Mitglieder der Compliance Organisation haben mit Hinweisen vertrauensvoll und unparteilich umzugehen.

Wird ein Hinweis über das KURZ Incident Reporting abgegeben, ist der Hinweisgeber zusätzlich dadurch geschützt, dass Hinweise einfach, sicher und anonym abgegeben werden können. Das System stellt sicher, dass alle Daten und Informationen, speziell die Identität des Hinweisgebers, vertraulich behandelt werden können.

Die Anwendung KURZ Incident Reporting wird auf dedizierten Servern in einem Hochsicherheitsrechenzentrum in Deutschland betrieben. Die Administration und Pflege der Server obliegt ausschließlich einem externen Dienstleister, dieser hat jedoch keinerlei Einsichtsrechte in die Korrespondenzen mit den Hinweisgebern. Das Rechenzentrum ist durch eine aktiv kontrollierte Firewall gesichert. Auf dem Server sind nur die für die Anwendung und Pflege erforderlichen Dienste installiert. Ein von innen gestarteter Datentransfer sowie ein direkter Zugriff auf den Server sind nicht möglich. Mit einer weiteren Sicherheitsstufe wird die Datenbank durch eine Firewall gesichert, die nur Anfragen vom lokalen System beantwortet.

8. Abgabe von offenkundig falschen Hinweisen und missbräuchliche Verwendung des Hinweisgebersystems

Hinweise, die offenkundig falsch abgegeben werden, werden jederzeit zurückgewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Hinweise Schadensersatzansprüche begründen und gegebenenfalls gerichtlich verfolgt werden können.

9. Datenschutzhinweis

KURZ nimmt das Thema Datenschutz und Vertraulichkeit sehr ernst und folgt den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie geltenden nationalen Datenschutzvorschriften. Bitte lesen Sie sich diese datenschutzrechtlichen Hinweise aufmerksam durch, bevor Sie eine Meldung abgeben. KURZ stellt sicher, dass die Vertraulichkeit der Identität und des gemeldeten Verstoßes gewahrt bleibt.

Zweck des Hinweisgebersystems und Rechtsgrundlage

Das Hinweisgebersystem (KURZ Incident Reporting) dient dazu, Hinweise auf Verstöße gegen das Compliance-Gebot von LEONHARD KURZ Stiftung & Co. KG und ihrer Konzernunternehmen auf einem sicheren und vertraulichen Weg entgegenzunehmen, zu bearbeiten und zu verwalten. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des KURZ Incident Reporting erfolgt aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung des Hinweisgeberschutzgesetzes und dient der Aufdeckung, Beseitigung und Prävention von Missständen und damit der Abwendung von Schaden, die für die LEONHARD KURZ Stiftung & Co. KG und ihrer Konzernunternehmen sowie deren Mitarbeiter und Kunden entstehen könnten. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c EU-DSGVO i.V.m. § 10 HinSchG, in Österreich: § 8 HSchG. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Prüfung und Bearbeitung der Meldung des Hinweisgebers verarbeitet.

Verantwortliche Stelle

Die für den Datenschutz verantwortliche Stelle des Hinweisgebersystems ist

1. LEONHARD KURZ Stiftung & Co. KG und
2. ihre Tochtergesellschaften

als beidseits autonom verantwortliche Stellen. Das Hinweisgebersystem wird durch ein darauf spezialisiertes Unternehmen, der EQS Group AG, Bayreuther Str. 35, 10789 Berlin in Deutschland, im Namen von KURZ betrieben. Mit der EQS Group AG, Bayreuther Str. 35, 10789 Berlin wurde ein Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO geschlossen.

Personenbezogene Daten und Informationen, die in das Hinweisgebersystem eingegeben werden, werden in einer von der EQS Group AG betriebenen Datenbank in einem Hochsicherheitsrechenzentrum gespeichert. Die Einsichtnahme in die Daten ist nur KURZ möglich. Die EQS Group AG und andere Dritte haben keinen Zugang zu den Daten. Dies wird in dem zertifizierten Verfahren durch umfassende technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet.

Alle Daten sind verschlüsselt und mehrstufig passwortgeschützt gespeichert und unterliegen einem Berechtigungskonzept, so dass der Zugang auf einen sehr engen Empfängerkreis ausdrücklich autorisierter Personen bei KURZ beschränkt ist.

Sofern KURZ rechtlich dazu verpflichtet ist (Ausnahmefälle nach § 9 HinSchG), werden Daten an externe Stellen wie z.B. Behörden oder Staatsanwaltschaften weitergegeben.

KURZ hat einen Beauftragten für den Datenschutz bestellt. Anfragen zum Datenschutz bei MKM Datenschutz GmbH können an DSB@Kurz.de gesendet werden.

Art der erhobenen personenbezogenen Daten

Die Nutzung des Hinweisgebersystems erfolgt auf freiwilliger Basis. Wenn Sie über das Hinweisgebersystem eine Meldung abgeben, erheben wir folgende personenbezogene Daten und Informationen:

- Name, sofern Sie die Identität offengelegt wird,
- Beschäftigungsverhältnis mit KURZ und
- gegebenenfalls Namen von Personen sowie sonstige personenbezogenen Daten der Personen, die in einer Meldung genannt werden.

Vertrauliche Behandlung von Hinweisen

Eingehende Hinweise werden von einem engen Kreis ausdrücklich autorisierter und speziell geschulter Mitarbeiter der Compliance Organisation von KURZ entgegengenommen und stets vertraulich behandelt. Die Mitarbeiter der Compliance Organisation von KURZ prüfen den Sachverhalt und führen gegebenenfalls eine weitergehende fallbezogene Sachverhaltsaufklärung durch.

Im Rahmen der Bearbeitung einer Meldung oder im Rahmen einer Sonderuntersuchung kann es notwendig sein, Hinweise weiteren Mitarbeitern von KURZ oder Mitarbeitern von anderen Konzerngesellschaften weiterzugeben, z.B. wenn sich die Hinweise auf Vorgänge in Tochtergesellschaften beziehen. Letztere können Ihren Sitz auch in Ländern außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes haben, in denen abweichende Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten bestehen können. KURZ achtet stets darauf, dass die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Weitergabe von Hinweisen eingehalten werden.

Jede Person, die Zugang zu den Daten erhält, ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Information der beschuldigten Person

Wir sind grundsätzlich gesetzlich dazu verpflichtet, die beschuldigten Personen darüber zu informieren, dass wir einen Hinweis über sie erhalten haben, sobald diese Information die Weiterverfolgung des Hinweises nicht mehr gefährdet. Ihre Identität als Hinweisgeber wird dabei – soweit rechtlich zulässig – nicht offenbart.

Betroffenenrechte

Nach dem europäischen Datenschutzrecht haben Sie und die im Hinweis genannten Personen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten im Rahmen des Hinweisgeberschutzes besteht jedoch nur dann, sofern durch die Auskunft keine Informationen offenbart würden, die wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten geheim gehalten werden müssen. Wird das Widerspruchsrecht in Anspruch genommen, prüft KURZ umgehend, inwieweit die gespeicherten Daten für die Bearbeitung eines Hinweises noch erforderlich sind. Nicht mehr benötigte Daten werden unverzüglich gelöscht.

Außerdem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde für die LEONHARD KURZ Stiftung & Co KG ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)

Promenade 18

91522 Ansbach

Telefon: +49 (0) 981 180093-0

E-Mail: poststelle@lda.bayern.de

Aufbewahrungsdauer von personenbezogenen Daten

Im Hinweisgebersystem können Daten im Zusammenhang mit rechtlich sehr unterschiedlichen Sachverhalten zur Verarbeitung kommen. Die Aufbewahrungs- und die daraus resultierenden Löschrufen für personenbezogene Daten ergeben sich entweder aus dem Gesetz oder der Erforderlichkeit der Verarbeitung für den jeweils konkreten Zweck. Die Fristen können zwischen drei Jahren und zehn Jahren liegen. Soweit diesbezüglich eine genauere Auskunft gewünscht wird, wenden Sie sich im Einzelfall an den Datenschutzbeauftragten.

Nutzung des Hinweisgeberportals

Die Kommunikation zwischen Ihrem Rechner und dem Hinweisgebersystem erfolgt über eine verschlüsselte Verbindung (SSL). Die IP-Adresse Ihres Rechners wird während der Nutzung des Hinweisgeberportals nicht gespeichert. Zur Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen Ihrem Rechner und dem KURZ Incident Reporting wird ein Cookie auf Ihrem Rechner gespeichert, das lediglich die Session-ID beinhaltet (sog. Session-Cookie). Das Cookie ist nur bis zum Ende Ihrer Session gültig und wird beim Schließen des Browsers ungültig.

Sie haben die Möglichkeit, mit einem selbst gewählten Pseudonym / Benutzername und Passwort einen geschützten Postkasten im Hinweisgebersystem einzurichten. Auf diese Weise kön-

nen Sie dem zuständigen Mitarbeiter von KURZ namentlich oder anonym und sicher Meldungen senden. Bei diesem System sind die Daten ausschließlich in dem Hinweisgebersystem gespeichert und dadurch besonders gesichert; es handelt sich nicht um eine gewöhnliche E-Mail-Kommunikation.

Hinweise zum Versand von Anhängen

Bei der Meldungsabgabe oder beim Versand einer Ergänzung haben Sie die Möglichkeit, dem zuständigen Mitarbeiter von KURZ Anhänge zu senden. Wenn Sie anonym eine Meldung abgeben möchten, beachten Sie bitte den folgenden Sicherheitshinweis: Dateien können versteckte personenbezogene Daten enthalten, die Ihre Anonymität gefährden. Entfernen Sie diese Daten vor dem Versenden. Sollten Sie diese Daten nicht entfernen können oder unsicher sein, kopieren Sie den Text Ihres Anhangs zu Ihrem Meldungstext oder senden Sie das gedruckte Dokument anonym unter Angabe der Referenznummer, die Sie am Ende des Meldungsprozesses erhalten, an die in der Fußzeile aufgeführte Adresse.

E-Mail: Compliance@kurz.de

LEONHARD KURZ Stiftung & Co. KG
Schwabacher Str. 482
90763 Fürth
Telefon: +49 911 71 41-0
www.kurz-world.com

Version 2.0 Stand 2025/01

Folgen Sie uns auf:

